



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Juni 2018 – 2

Firmenwagenbesteuerung Minderung des geldwerten Vorteils

Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen auch privat und für die Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte nutzen dürfen, müssen diesen Vorteil versteuern. Insoweit handelt es sich um Sachlohn, den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält. Für die Berechnung dieses geldwerten Vorteils kommen bei Arbeitnehmern grundsätzlich zwei Methoden zur Anwendung. Zum einen die Pauschalmethode – auch unter 1-%-Regelung und 0,03-%-Regelung bekannt – oder die Gesamtkostenmethode anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. „Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens verwenden die Arbeitgeber meist die Pauschalmethode, da dies einfacher für sie ist und sie sich nicht eines Lohnsteuerhaftungsrisikos aussetzen, falls das Fahrtenbuch vom Finanzamt nicht als ordnungsgemäß anerkannt wird“, weiß Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) aus langjähriger Erfahrung. Für den Arbeitnehmer ist diese Pauschalmethode in vielen Fällen jedoch finanziell nachteilig. Das ist beispielsweise der Fall, wenn:

- das Firmenfahrzeug nur wenig privat gefahren wird,
- nur selten Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu absolvieren sind,
- das Fahrzeug gebraucht erworben wurde,
- das Fahrzeug deutlich unter dem Bruttolistenpreis erworben wurde.

Führt der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, kann die Berechnung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber nach der Pauschalmethode im Rahmen der Einkommensteuererklärung korrigiert und eine Lohnsteuererstattung erreicht werden. Dafür muss der geldwerte Vorteil aus den gesamten Fahrzeugkosten in Verknüpfung mit dem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch neu berechnet werden. Dafür ist eine Aufstellung über die vom Fahrzeug gesamt verursachten Kosten im laufenden Jahr zuzüglich der Anschaffungskosten des Fahrzeugs vom Arbeitgeber erforderlich. Aufgrund der im Fahrtenbuch ausgewiesenen Privatfahrten und Fahrten zur Arbeitsstätte wird hieraus der tatsächliche individuelle Nutzungswert errechnet. In einem zweiten Schritt wird vom Bruttolohn auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung der geldwerte Vorteil nach der

Pauschalmethode abgezogen und der geldwerte Vorteil nach der Gesamtkostenmethode hinzugerechnet. Dieser Wert wird in die Einkommensteuererklärung eingetragen. Die Berechnungsgrundlagen für den geldwerten Vorteil nach der Gesamtkostenmethode und der Korrektur des Bruttolohns sollten dem Finanzamt in einem Schreiben gesondert mitgeteilt werden. In der Steuererklärung 2017 kann hierfür das neue Freitextfeld genutzt werden. „Die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Gesamtkostenmethode und die Korrektur des Bruttolohns ist zwar nicht ganz einfach, aber in vielen Fällen lohnt sich die Mühe und wird mit einer ordentlichen Steuererstattung belohnt“, macht Rauhöft Mut.